

summe ist gestattet. Ein gesetzlicher Zwang zur Annahme des Wechsels besteht nicht. — Wechsel ohne Annahmevermerk können auch in Umlauf gesetzt werden, weil der Wechsellaussteller für die Wechselsumme haftet; seinen vollen Wert erhält der Wechsel aber erst durch das Akzept.

**Die Verstempelung:** Jeder Wechsel muß mit einer genügenden Stempelmarke versehen und diese richtig entwertet werden (Einschreiben des Datums, Monat in Buchstaben). Die Stempelgebühr beträgt bei einer Wechselsumme

von	200 Mark und weniger	10 Pf.
"	über 200 " bis 400 Mark	20 "
"	" 400 " " 600 "	30 "
"	" 600 " " 800 "	40 "
"	" 800 " " 1000 "	50 "

Für jedes weitere Tausend, wenn auch nur angefangen, beträgt die Abgabe wiederum 50 Pf. Läuft aber der Wechsel länger als 95 Tage, und zwar bis zu 9 Monaten, so ist eine Stempelung in der doppelten Höhe der angegebenen Sätze nötig. Bei noch längerer Laufzeit tritt für jede weiteren 6 Monate die gleiche Nachverstempelung ein. Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind sämtliche Personen, die an dem Umlauf des Wechsels teilgenommen haben, haftbar. Unterbleibt die Verstempelung, so kann jede einzelne von ihnen mit dem 50fachen Betrage des hinterzogenen Stempels bestraft werden.

**Das Giro oder Indossament:** Der Wechsel kann nach der Verstempelung als Zahlungsmittel in Umlauf gesetzt werden; dies geschieht, indem der Wechselnehmer (bei eigener Order der Wechsellaussteller) auf die Rückseite z. B. den Vermerk setzt:

Für mich an die Order des Herrn N. N. zu Göttingen.

Cassel, den 29. 3. 1913.

N. N.

Die einfache Namensunterschrift genügt auch. Dieser Vermerk ist das Indossament oder das Giro (Voll- und Blankogiro). Durch das Giro überträgt man das Besitzrecht an dem Wechsel dem Nachmanne; der Vormann haftet aber bei Nichtbezahlung des Wechsels durch den Akzeptanten allen Nachmännern. Derjenige, der den Wechsel überträgt, heißt Indossant oder Girant, der neue Empfänger aber Indossat oder Girat. Durch das Indossament ist es möglich, innerhalb der Laufzeit des Wechsels diesen zu den verschiedensten Malen als Zahlungsmittel zu gebrauchen. Eine besondere Art des Giros ist das Vollmacht giro (Prokura- oder Inkassogiro).